

Synopse- Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anlässlich des Entwurfs der 1. Änderungssatzung

Gültige Fassung		Änderungsbefehle (unterstrichen, durchgestrichen)	
	<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Der Naturschutzbeirat hat die Aufgabe, die Naturschutzbehörde in wissenschaftlichen und fachlichen Dingen gemäß § 64 Abs. 1 NatSchG LSA zu beraten und zu unterstützen. Er wirkt in diesem Sinne aufklärend in der Öffentlichkeit.</p>		<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Der Naturschutzbeirat hat die Aufgabe, die Naturschutzbehörde in wissenschaftlichen und fachlichen Dingen gemäß § 64 Abs. 1 NatSchG LSA <u>§ 3 Abs. 1 NatSchG LSA i.V.m. § 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte</u> zu beraten und zu unterstützen. Er wirkt in diesem Sinne aufklärend in der Öffentlichkeit.</p>
(1)	<p>§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung</p> <p>Der Beirat hat höchstens 23 Mitglieder.</p>	(1)	<p>§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung</p> <p>Der Beirat hat <u>mindestens 7 und höchstens 23</u> 23 15 Mitglieder.</p>
a) b) c) d) e)	<p>§ 4 Vorschlagsrecht</p> <p>Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:</p> <p>a) der Landrat 1 Person b) die anerkannten Naturschutzverbände 11 Personen c) der Kreisbauernverband 3 Personen d) die Forstwirtschaft 4 Personen e) die Unterhaltungsverbände, deren Unterhaltungsgebiet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindet. 4 Personen</p>	a) b) c) d) e)	<p>§ 4 Vorschlagsrecht</p> <p>Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:</p> <p>a) der Landrat 1 Person b) die <u>vom Land</u> anerkannten Naturschutzverbände <u>Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind</u> 11 Personen c) der Kreisbauernverband die Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaues sowie des Jagd- und Fischereiwesens 3 Personen d) die Forstwirtschaft 4 Personen e) die Unterhaltungsverbände, deren Unterhaltungsgebiet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindet. 4 Personen</p>
(1)	<p>§ 5 Berufung, Amtsdauer</p> <p>Der Landrat beruft aus den Vorschlägen nach § 4 dieser Geschäftsordnung die Beiratsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Eine erneute Berufung ist zulässig.</p>	(1)	<p>§ 5 Berufung, Amtsdauer</p> <p>Der Landrat beruft aus den Vorschlägen nach § 4 dieser Geschäftsordnung die Beiratsmitglieder für die Dauer <u>der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages von 3 Jahren.</u> der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages Eine erneute Berufung ist zulässig.</p>